

§ 49a StVZO, Richtlinie 76/756/EWG und ECE-Regelung 48

- Funktionskontrolle der Fahrtrichtungsanzeiger bei Anhängerbetrieb

Frage- oder Problemstellung:

Bei Anwendung der ECE-Regelung 48 bzw. der mit der Änderungsrichtlinie 97/28/EG inhaltsgleichen Fortschreibung der Richtlinie 76/756/EWG haben sich Interpretationsschwierigkeiten bei der Auslegung der Vorschriften zur Ausfallanzeige der Fahrtrichtungsanzeiger bei Anhängerbetrieb ergeben. Die Klarstellung des Kraftfahrt-Bundesamts zu dieser Vorschrift deckt sich mit den Ergebnissen des FKT-Sonderausschusses „Lichttechnische Einrichtungen“.

Lösung:

Ausgehend von Ziff. 6.5.8 der ECE-Regelung 48 müssen Fahrzeuge, die zum Ziehen eines Anhängers eingerichtet sind, mit einer besonderen Funktionskontrollleuchte für die Fahrtrichtungsanzeiger des Anhängers ausgestattet sein, es sei denn, jede Funktionsstörung eines Fahrtrichtungsanzeigers des so gebildeten Zuges läßt sich an der Kontrolleinrichtung des Zugfahrzeugs ablesen.

Daraus ist zu entnehmen, dass jede Funktionsstörung eines Fahrtrichtungsanzeigers im Zug angezeigt werden muß, unabhängig davon, ob eine besondere Kontrollleuchte für die Fahrtrichtungsanzeiger des Anhängers vorhanden ist. Wird davon ausgegangen, dass am Anhänger je Seite ein Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden ist, muß eine Störung beim Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers auch dann angezeigt werden, wenn beide Leuchten am Anhänger defekt sind.

Diese Interpretation gilt für zukünftig zu entwickelnde Einrichtungen. Sie führt nicht dazu, die Verwendung davon bisher abweichend konzipierter Einrichtungen zu verbieten.

Flensburg, 28.02.2000

412-203.03.08